



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 05. Dezember 2013

Beschluss: 188/2013 – Beschluss des Lärmaktionsplanes Rudolstadt 2013 vom 05.12.2013

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander kann den in Punkt 3.3 (tw.), 4.2, 4.4, 6.1 und 7.1 genannten Anregungen und Bedenken im Lärmaktionsplan Rudolstadt 2013 nicht entsprochen werden.
2. Die übrigen vorgetragenen Anregungen und Bedenken aus der Bürger- und Behördenbeteiligung werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander im Lärmaktionsplan Rudolstadt 2013 berücksichtigt.
3. Die Begründung zum Lärmaktionsplan Rudolstadt 2013 wird entsprechend der im Planentwurf zur berücksichtigenden Änderungen in der Fassung vom 18.07.2013 gebilligt.
4. Der Lärmaktionsplan Rudolstadt 2013 wird mit den oben aufgeführten Änderungen in der Fassung vom 18.07.2013 beschlossen.

Beschluss: 196/2013 – Beschluss der Satzung der Stadt Rudolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Rudolstadt – östlicher Teilbereich“ (RuSanS“AR-ÖT“) im vereinfachten Verfahren vom 05.12.2013

1. Der Stadtrat billigt die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen (Stand: 18.09.2013) hinsichtlich der Überarbeitung der Ziele der Stadtsanierung im östlichen Teilbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt Rudolstadt“, der begrenzt wird.
2. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander kann den Anregungen in den Punkten 4.1, 15.3, 21.1 bis 21.4 der Abwägung (Stand: 13.11.2013) nicht entsprochen werden.
3. Die übrigen vorgetragenen Anregungen und Bedenken aus der Bürger-, Behörden- und Betroffenenbeteiligung werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander berücksichtigt.
4. Der Bericht über die Gründe der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes „Altstadt Rudolstadt – östlicher Teilbereich“ in der Fassung vom 13.11.2013 wird gebilligt.
5. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Rudolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Rudolstadt – östlicher Teilbereich“ (RuSanS“AR-ÖT“) im vereinfachten Verfahren.

Beschluss: 205/2013 – Beschluss der Satzung der Stadt Rudolstadt über die 2. Teilaufhebung der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt Rudolstadt“ (RuSanS“AR“) im östlichen Teilbereich vom 05.12.2013

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Rudolstadt über die 2. Teilaufhebung der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt Rudolstadt“ (RuSanS“AR“) im östlichen Teilbereich.

Beschluss: 190/2013 – Preisblatt für die Standgebühren zum TFF ab 2014 vom 05.12.2013

Das Preisblatt für die Standgebühren zum TFF ab 2014 gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Damit wird gleichzeitig der Beschluss 193/2009 vom 04.03.2010 aufgehoben.

Beschluss: 209/2013 – Ratenaussetzung für das Jahr 2014 des bestehenden Bausparvertrages bei der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen vom 05.12.2013

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister für den bestehenden Bausparvertrag bei der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen die Aussetzung der Ratenzahlungen für das Jahr 2014 zu veranlassen.

Beschluss: 213/2013 – Bestellung des Wahlleiters der Stadt Rudolstadt für die Kommunalwahl 2014 vom 05.12.2013

Der Stadtrat bestellt den 1. Beigeordneten, Herrn Georg Eger, gemäß § 4, Absatz 2, Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) zum Wahlleiter für die Kommunalwahl im Jahr 2014.

Beschluss: 212/2013 – Bestellung des stellvertretenden Wahlleiters der Stadt Rudolstadt für die Kommunalwahl 2014 vom 05.12.2013

Der Stadtrat bestellt Herrn Ulrich Giller, gemäß § 2 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKWO), zum stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahl im Jahr 2014.

Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 21.11.2013

Beschluss Nr. 204/2013

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Einfamilienhaus“ (Vorbescheid)
Baugrundstück: Gemarkung Schaala, Flur 4, Flurstück 282/11 vom 21.11.2013

Die Stadt Rudolstadt erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Einfamilienhaus“.

Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 16.12.2013

Beschluss Nr. 217/2013

Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 145 BauGB und Genehmigung nach § 173 BauGB für das Vorhaben: Abbruch Bestandsgebäude und Neuerrichtung eines Gästehauses an gleicher Stelle (2-geschossig + DG ausgebaut) auf dem Grundstück Mauerstraße 13 (Flurstück 473/2, Flur 2, Gemarkung Rudolstadt) vom 16.12.2013

Die Genehmigungen nach §§ 145 und 173 BauGB zum Vorhaben „Abbruch Bestandsgebäude und Neuerrichtung eines Gästehauses an gleicher Stelle (2-geschossig + DG ausgebaut) auf dem Grundstück Mauerstraße 13 (Flurstück 473/2, Flur 2, Gemarkung Rudolstadt) werden mit nachfolgenden Auflagen:

1. Vor der Durchführung des Gebäudeabbruches ist ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Rudolstadt zur Absicherung der Wiederbebauungsverpflichtung abzuschließen. Vertragsgrundlage ist die Baugenehmigung für den Neubau und der Nachweis der Finanzierbarkeit des geplanten Vorhabens (Abbruch und Neubau);
2. Der geplante Rückversatz der Bauflucht des neuen Verbindungsbaus in der Bahnhofsgasse zwischen Neubau und baulichem Bestand Hotel von 20 cm, gegenüber den bestehenden und prägenden Baufluchten der näheren Umgebung, ist auf 9 cm zu verkleinern;
3. Die in der Baubeschreibung benannten horizontalen Gliederungselemente in den Fassaden und im Mauerabschluss, die Dachabschlüsse der Attikas, die



Gauben und die Gestaltung der Toranlage sind rechtzeitig vor Ausschreibung im Detail vorzulegen und abzustimmen, ebenso die Farbgebung der Fassade;
erteilt.

Beschluss Nr. 218/2013

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben „Bau eines Einfamilienhauses (eventuell mit Einliegerwohnung) i.V.m. Antrag auf Abweichung nach § 63e (2) ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB)“

Baugrundstück: Gemarkung Schwarza, Flur 7, Flst. 772/1 vom 16.12.2013

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben und zu folgenden beantragten Befreiungen nach § 31 (2) BauGB:

- Lage des Baukörpers teilweise außerhalb des ausgewiesenen Baufeldes
- Fensterformat liegend für Nebengebäude i.S. eines Oberlichtes.
- Errichtung eines asymmetrischen Satteldaches i.V.m. Unterschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Mindestdachneigung,

Die Stadt Rudolstadt erteilt **nicht** das gemeindliche Einvernehmen zu folgenden beantragten Befreiungen nach § 31 (2) BauGB:

- Ausnahme wegen Dachüberständen (beantragt: 0,80 m umlaufend)
- Zur Unterteilung der Fensterflächen durch Sprossung erst ab 2,0 m² ohne korrekte Angabe, dass es sich dabei nur um den rückwärtigen, vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren, Fassadenteil handelt.

Beschluss Nr. 219/2013

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Abbruch Bestandsgebäude und Neuerrichtung Anbau Gästehaus an vorhandenes Hotel“

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 473/2 vom 16.12.2013

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit des beantragten Vorhabens mit folgenden Auflagen:

Der geplante Rückversatz der Bauflucht des neuen Verbindungsbaus in der Bahnhofsgasse zwischen Neubau und baulichem Bestand ‚Hotel‘ von 20 cm gegenüber den bestehenden und prägenden Baufluchten der näheren Umgebung ist auf 9 cm zu verkleinern.

Zu den beantragten Abweichungen nach § 63 e (1) ThürBO von den Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften i.S. § 83 ThürBO (hier: Gestaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt“ – RuGestSAR)

- § 6 Abs. 4 Dachneigung geplant 42 Grad gegenüber festgesetzten 45 Grad für ein zweigeschossiges Gebäude
- § 8 Abs.1 Fenster ohne Sprossenteilung im Verbindungsbau zur Bahnhofsgasse zwischen Neubau und Bestand
- § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs.4 Dachterrasse mit Brüstungsgeländer zum öffentlichen Raum als oberer Gebäudeabschluss Verbindungsbau wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Rudolstadt

1. Gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291, 292) und des Stadtratsbeschlusses vom 12.09.2013, Beschluss Nr. 99/2013, wird folgender Straßenabschnitt in Rudolstadt dem öffentlichen Verkehr entzogen:

Die betrieblich-öffentliche Straße in Rechtsträgerschaft / Eigentum der Thüringischen Faser AG (Bereich Papierfabrik Adolf Jass) – Parzelle 287/5 alt – nach Trennmessung übergegangen in Parzelle 287/12, 287/23 und 287/22 Flur Unterpreilipp und Parzelle 414/9 alt nach Trennmessung übergegangen in Parzelle 414/16 und 414/22

Die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ist im beiliegenden Lageplan farbig gekennzeichnet.

2. Die Einziehung wird 3 Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
3. Der Einziehungsbeschluss und seine Begründung sowie der Lageplan können während der Öffnungszeiten am

Montag von	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von	08:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch von	08:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag von	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von	08:00 bis 12:00 Uhr
Samstag von	09:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rudolstadt im Rathaus Markt 7 im Bürgerservice eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rudolstadt, Markt 7 Widerspruch erhoben werden.

Rudolstadt, den 06. 12. 2013

**Reichl
Bürgermeister**

Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Rudolstadt

1. Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291, 292) und des Stadtratsbeschlusses vom 12.09.2013, Beschluss Nr. 99/2013, wird folgender Straßenabschnitt in Rudolstadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Radweg (entlang Papierfabrik)

Flurstück 414/20 Schwarza Flur 4; Flurstück 287/19 Unterpreilipp Erschließung Industriegebiet Schwarza zwischen B 85/88 und Saale – Bereich südlich des Saalebogens – 2. BA

Die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ist im beiliegenden Liegenschaftsauszug farbig gekennzeichnet.

2. Die unter Pkt. 1 genannte Verkehrsfläche wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürStrG als sonstige öffentliche Straße eingestuft.
3. Die Widmung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
4. Widmungsbeschränkung: Radweg
5. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung sowie der Lageplan können während der Öffnungszeiten am

Montag von	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von	08:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch von	08:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag von	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von	08:00 bis 12:00 Uhr
Samstag von	09:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rudolstadt im Rathaus Markt 7 im Bürgerservice eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rudolstadt, Markt 7 Widerspruch erhoben werden.

Rudolstadt, den 06. 12. 2013

**Reichl
Bürgermeister**



Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Rudolstadt

1. Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291, 292) und des Stadtratsbeschlusses vom 12.09.2013, Beschluss Nr. 99/2013, wird folgender Straßenabschnitt in Rudolstadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Neubaustrecke Preilipper Straße

Flurstücke 414/21 und 414/23 Schwarza Flur 4; Flurstück 287/24 Unterpreilipp

Erschließung Industriegebiet Schwarza zwischen B 85 / 88 und Saale – Bereich südlich des Saalebogens – 2. BA

Die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ist im beiliegenden Liegenschaftsauszug farbig gekennzeichnet.

2. Die unter Pkt. 1 genannte Verkehrsfläche wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG als Gemeindestraße eingestuft.
3. Die Widmung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
4. Widmungsbeschränkungen: keine
5. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung sowie der Lageplan können während der Öffnungszeiten am

Montag von	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von	08:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch von	08:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag von	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von	08:00 bis 12:00 Uhr
Samstag von	09:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rudolstadt im Rathaus Markt 7 im Bürgerservice eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rudolstadt, Markt 7 Widerspruch erhoben werden.

Rudolstadt, den 06. 12. 2013

Reichl
Bürgermeister

Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Rudolstadt

1. Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291, 292) und des Stadtratsbeschlusses vom 12.09.2013, Beschluss Nr. 99/2013, wird folgender Straßenabschnitt in Rudolstadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Anbindung Preilipper Straße über Adolf-Jass-Brücke zur B 85 / 88 (Flurstücke 414/28; 447/52 Schwarza Flur 4)

Erschließung Industriegebiet Schwarza zwischen B 85 / 88 und Saale – Bereich südlich des Saalebogens – 2. BA

Die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ist im beiliegenden Liegenschaftsauszug farbig gekennzeichnet.

2. Die unter Pkt. 1 genannte Verkehrsfläche wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG als Gemeindestraße eingestuft.

3. Die Widmung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
4. Widmungsbeschränkungen: keine
5. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung sowie der Lageplan können während der Öffnungszeiten am

Montag von	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von	08:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch von	08:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag von	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von	08:00 bis 12:00 Uhr
Samstag von	09:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rudolstadt im Rathaus Markt 7 im Bürgerservice eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rudolstadt, Markt 7 Widerspruch erhoben werden.

Rudolstadt, den 06. 12. 2013

Reichl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Vermessungsstelle J. Kruschwitz
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)

Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der
Stadt Rudolstadt,
Gemarkung Mörla,
Flur 2,
Flurstück 58

wurde eine Grenzfeststellung und Grenzwiederherstellung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.07.2012 (GVBl. S. 355), durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 23.01.2014 bis 24.02.2014
in den Räumen der Vermessungsstelle ÖbVI J. Kruschwitz
07407 Rudolstadt, Puschkinstr. 5

zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Joachim Kruschwitz, Puschkinstr. 5, 07407 Rudolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

J. Kruschwitz
ÖbVI



Aufruf

Gedenkveranstaltung der Stadt Rudolstadt zum Tag der Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2014

Der 27. Januar ist in der Bundesrepublik Deutschland der offizielle Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Seit Jahren ist es in Rudolstadt Tradition, an diesem Tag auf dem „Platz der Opfer des Faschismus“ eine Gedenkveranstaltung durchzuführen.

Engagierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt, Vertreter von Institutionen, Parteien und Vereinen kommen aus diesem Anlass am Mahmal zusammen, um an den dunkelsten Zeitabschnitt in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts zu erinnern und im stillen Gedenken an alle dadurch ums Leben Gekommenen ein Gebinde niederzulegen.

Zum Gedenktag 2014, der im Zeichen des 69. Jahrestages der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz steht, rufen der Stadtrat und der Bürgermeister Jörg Reichl die Einwohner Rudolstadts dazu auf,

**am Montag, 27. Januar 2014, um 16.30 Uhr
am Mahmal auf dem
Platz der Opfer des Faschismus**

gemeinsam an einer Kundgebung teilzunehmen.

**Jörg Reichl
Bürgermeister**

Veranstaltungshinweis:

Im Rahmen des Gedenktages wird es um 20.00 Uhr im Schminkkasten des Theaters Rudolstadt unter dem Titel „Die Unbeugsamen – Briefwechsel aus Gefängnis und KZ“ eine Lesung mit Anne Kies und Steffen Mensching geben. Im Mittelpunkt steht das Schicksal der 1936 inhaftierten Jüdin und Kommunistin Olga Benario.

In den Wahllokalen werden Helfer benötigt

Für Tätigkeit im Wahlvorstand gibt es „Erfrischungsgeld“

Am Sonntag, den 25. Mai 2014 finden die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag Saalfeld-Rudolstadt und zum Stadtrat in Rudolstadt statt. Für die Durchführung werden allein im Stadtgebiet Rudolstadt ungefähr 200 Wahlhelfer benötigt.

In jedem Wahljahr ist es ein schwieriges Unterfangen, eine ausreichende Anzahl Helfer für die Mitarbeit in den Wahlvorständen zu gewinnen.

Dankenswerter Weise gibt es in Rudolstadt aber eine ganze Reihe von Bürgerinnen und Bürgern, die sich immer wieder für die freiwillige Tätigkeit in den Wahlvorständen zur Verfügung stellen. Ohne diese Bereitschaft, in den Wahlvorständen mitzuwirken, wäre die ordnungsgemäße Durchführung von demokratischen Wahlen kaum möglich.

Natürlich ist für all jene, die sich an den Wahlsonntagen besonders engagieren, eine finanzielle Zuwendung vorgesehen. Für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand wird ein sogenanntes Erfrischungsgeld gezahlt. Die Höhe des Erfrischungsgeldes beträgt bei den Wahlen am 25. Mai insgesamt 45,00 €.

Interessierte Personen, die am Wahltag wahlberechtigt sind, das heißt, sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden gebeten, ihre Bereitschaftserklärung möglichst umgehend im Wahlbüro der Stadtverwaltung, Rudolstadt, Markt 7 abzugeben.

Ansprechpartner für weitere Fragen ist Frau Katrin Mocosch vom Fachdienst Zentrale Dienste:

Tel: 03672 486-144

Fax: 03672 48648-144

E-Mail: k.mocosch@rudolstadt.de

Hinweis auf

Stellenausschreibung



Die Stadt Rudolstadt sucht ab **19.05.2014** eine/n

Erzieher/in

für den Einsatz in städtischen Grundschulen als Vertretung (Mutterschutz und Elternzeit) befristet für voraussichtlich ein Jahr.

Nähere Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten und dem Anforderungsprofil erhalten Sie im Internet: www.rudolstadt.de, Rubrik „AKTUELLES“. Für Fragen zu dieser Ausschreibung erreichen Sie uns unter 03672/486-303/7 oder über personal@rudolstadt.de. Gern lassen wir Ihnen auch den ausführlichen Ausschreibungstext zukommen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen werden bis **31.01.2014** erbeten an: **Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal, Markt 7, 07407 Rudolstadt** oder per E-Mail: personal@rudolstadt.de

Hinweis auf

Stellenausschreibung



Die Stadt Rudolstadt sucht ab 01.04.2014 bis 31.10.2014 eine/n

Mitarbeiter/in auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung

zur Unterstützung in der Touristinformation (Teehaus).

Nähere Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten und dem Anforderungsprofil erhalten Sie im Internet: www.rudolstadt.de, Rubrik „AKTUELLES“. Für Fragen zu dieser Ausschreibung erreichen Sie uns unter 03672/486-303/7 oder über personal@rudolstadt.de. Gern lassen wir Ihnen auch den ausführlichen Ausschreibungstext zukommen.

Ihre aussagefähige Bewerbungsunterlagen werden bis **07.02.2014** erbeten an: **Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal, Markt 7, 07407 Rudolstadt** oder per E-Mail: personal@rudolstadt.de

Öffnungs- und Sprechzeiten

Bürgerservice der Stadt Rudolstadt + Einwohnermeldeamt

Montag	08:00–12:00 Uhr
Dienstag	08:00–16:00 Uhr
Mittwoch	08:00–14:00 Uhr
Donnerstag	08:00–18:00 Uhr
Freitag	08:00–12:00 Uhr
Samstag	09:00–12:00 Uhr

Tourist – Information (Markt 5)

Montag	09:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 18:00 Uhr
Samstag	09:00 – 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus)

Dienstag	09:00–16:00 Uhr
Mittwoch	09:00–11:30 Uhr
Donnerstag	09:00–18:00 Uhr
Freitag	09:00–11.30 Uhr (montags kein Sprechtag)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Rudolstadt



Kooperation auf gutem Weg – Städtedreieck zieht Bilanz für das Jahr 2013

Schon fast zu einer traditionellen Veranstaltung am Jahresanfang hat sich der gemeinsame Neujahrsempfang des Städtedreiecks entwickelt: Im Januar 2013 fand der Neujahrsempfang in der Stadthalle in Bad Blankenburg bereits zum fünften Mal statt.

Die steigende Beliebtheit dieses Events kommt auch durch die Besucherzahl zum Ausdruck: Im Januar 2013 kamen mehr als 500 Gäste, so viele wie nie zuvor. Das mag auch an der prominenten Festrednerin gelegen haben. In diesem Jahr gab sich keine geringere als die Thüringer Ministerpräsidentin, Christine Lieberknecht, die Ehre und begeisterte die Zuhörer mit einer bemerkenswerten Festrede. Applaus erntete die Ministerpräsidentin insbesondere für ihre Zusage, noch 2013 mit dem Bau der B 90n zu beginnen. Bei einem solchen Erfolg versteht sich von selbst, dass es auch 2014 wieder einen gemeinsamen Neujahrsempfang in der Stadthalle in Bad Blankenburg geben wird.

Fortschritte konnten 2013 bei der Harmonisierung raumwirksamer Planungen im Städtedreieck erzielt werden. Schon seit längerer Zeit wurde die Idee verfolgt, einen gemeinsamen Flächennutzungsplan nach § 204 BauGB aufzustellen, um Flächennutzungsabsichten der drei Städte, die in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen geführt haben, besser aufeinander abstimmen zu können. Im März 2013 erfolgte eine wichtige Weichenstellung, um dieses Ziel zu erreichen. Bereits im November 2012 hatte der Gemein-



samer Ausschuss den Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes empfohlen; Anfang 2013 folgten die drei Stadträte in getrennten Sitzungen dieser Empfehlung. Somit konnte am 12.03.2013 im Rathaus in Bad Blankenburg die Zweckvereinbarung durch die drei Bürgermeister unterzeichnet werden. Inzwischen hat eine Arbeitsgruppe die Aufgabe

Bad Blankenburg eine besondere Rolle. Im März 2013 konnte ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Tourismusfunktion in Bad Blankenburg und zur touristischen Vermarktung der Region insgesamt erreicht werden. Am 27.03.2013 übergab Staatssekretär Staschewski, Thüringer Wirtschaftsministerium, die Urkunde, wonach Bad Blankenburg „staatlich anerkannter Erholungsort“



übernommen, die erforderlichen Arbeitsschritte umzusetzen. Als nächstes ist der Aufstellungsbeschluss vorzubereiten; bis 2017 soll die Wirksamkeit des gemeinsamen Flächennutzungsplanes erreicht sein. Innerhalb der funktionsteiligen Entwicklung der drei Städte spielt die Tourismusfunktion der Stadt

wird. Vorangegangen war eine positive Bewertung des Landesfachausschusses für Kur- und Bäderwesen, der insbesondere das gastronomische und kulturelle Angebot sowie die klimatischen Bedingungen untersucht und bewertet hatte. Wichtig für die touristische Vermarktung der Region ist ein ak-

tueller Veranstaltungskalender. Seit dem Sommer 2012 gibt es einen gemeinsamen Veranstaltungskalender der drei Städte, der sowohl in digitaler Form im Internet (www.saalebogen.de) als auch in gedruckter Form verfügbar ist. Neben der regelmäßigen Aktualisierung des digitalen Veranstaltungskalenders lag ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Arbeitsgruppe Tourismus „DREIKLANG“ 2013 darin, aktuelle Veranstaltungskalender in gedruckter Form zum einen für den Sommer/Herbst 2013 und zum anderen für die Saison Winter/Frühjahr 2013/2014 auszuarbeiten. Im November 2013 wurde der Veranstaltungskalender für die Saison Winter/Frühjahr 2013/2014 in einer Auflage von knapp 10.000 Exemplaren vorgelegt. Die Kosten für den Druck der Veranstaltungskalender werden jeweils über Anzeigen finanziert. Die Umsetzung gemeinsamer Projekte erfordert selbstverständlich die Verfügbarkeit finanzieller Mittel. Das vom Thüringer Wirtschaftsministerium bereitgestellte Regionalbudget hat sich in den vergangenen Jahren als ein geeignetes Instrument zur Finanzierung Gemeindegrenzen überschreitender Projekte erwiesen. Insofern war das Städtedreieck sehr daran interessiert, die zunächst bis Mitte 2013 befristeten Mittel aus dem Regionalbudget aufgestockt und verlängert zu bekommen. Ende April 2013 erhielt das Städtedreieck – wie schon zuvor als einzige Städtekooperation in Thüringen – den Bewilligungsbescheid, wonach drei weitere Jahre zusätzlich 900.000 € als Re-





gionalbudget zur Verfügung gestellt werden. Damit konnte die Grundlage dafür gelegt werden, auch in den kommenden Jahren regional bedeutsame Projekte aus den

Handlungsfeldern Gewerbe/Wirtschaft, Tourismuswirtschaft und Infrastruktur finanzieren zu können.

Das Städtedreieck gehört zu den wichtigsten Wirtschaftsstandorten in Ostthüringen. So lag die Region auch im Jahr 2012 mit einem Umsatz von über 200.000 € je Beschäftigtem im verarbeitenden Gewerbe noch deutlich vor den ostthüringer Oberzentren Jena und Gera sowie über dem Landesdurchschnitt. Dieser Bedeutung wird die Anbindung des Städtedreiecks an das Autobahnnetz nicht gerecht. Schon seit Jahren wird deshalb gemeinsam um eine Verbesserung der Straßenverkehrs-anbindung gerungen. Im August 2013 konnte ein wichtiger Meilenstein erreicht werden. Am 08.08.2013 erfolgte der erste Spatenstich für die Bauarbeiten am ersten Abschnitt der Neubautrasse für die B 90n. Der Ausbau der B 90n im gesamten Bereich von Rudolstadt-Schaala bis zur A71 bei Traßdorf ist für eine bessere Anbindung der Region Saalfeld-Rudolstadt an das Autobahnnetz unabdingbar. Insofern ist auch wei-

terhin alle Kraft darauf auszurichten, die gesamte B 90n – ebenso wie die Bundesstraßen, die zur A4 und zur A9 führen – zügig auszubauen.

Im Übrigen: Bedeutung für die Erreichbarkeit des Städtedreiecks hat selbstverständlich auch der Schienenverkehr. Mit Fertigstellung des ICE-Knotens Erfurt im Jahr 2017 wird die Schienenverkehrs-anbindung des Städtedreiecks beeinträchtigt, weil der ICE-Haltepunkt in Saalfeld entfällt. Kompensierend strebt die Region leistungsfähige Regionalexpress-Verbindungen an. In verschiedenen Gesprächen unter anderem mit dem Thüringer Verkehrsministerium, der Deutschen Bahn AG und der Nahverkehrsservicegesellschaft Thüringen haben sich die Bürgermeister 2013 um Konkretisierungen der entsprechenden Zusicherungen aus dem Jahr 2012 gekümmert. Ergänzend wird eine gemeinsame Verkehrskonferenz im Frühjahr 2014 vorbereitet, um die politischen Entscheidungsträger entsprechend zu sensibilisieren.

Anfang 2013 stand im Rat der Bürgermeister auf der Tagesordnung, eine Möglichkeit zur Zusammenlegung des Berufsinformarktes in Saalfeld und der Jobbörse in Bad Blankenburg zu fin-

den. Nach eingehenden Diskussionen mit verschiedenen Akteuren (IHK, Kreishandwerkerschaft, Arbeitsagentur, ThAFF etc.) konnte unter Federführung der WIFAG eine gemeinsame Konzeption erarbeitet werden. Auf dieser Grundlage fand im September 2013 die erste gemeinsame Berufsinformations-, Ausbildungs- und Fachkräfte-Messe „InKontakt“ in der Stadthalle in Bad Blankenburg statt. Die gemeinsame Veranstaltung, die sich insbesondere an

im Städtedreieck zu den Handlungsschwerpunkten, die inzwischen auch gemeinsame Vermarktungsaktivitäten mit der vom Landkreis betriebenen Wirtschaftsförderagentur (WIFAG) umfassen. Zu einem wichtigen Vermarktungsbaustein hat sich seit einigen Jahren die Teilnahme an der ExpoReal in München entwickelt. Auch im Oktober 2013 hat das Städtedreieck gemeinsam mit der WIFAG interessante Gewerbe- und Industriestandorte auf der weltweit größten Immobilienmesse präsentiert, wobei die Kosten im Übrigen – wie in den Vorjahren – aus Mitteln des Regionalbudgets finanziert wurden.

Im Sommer 2013 hat die Thüringer Landesregierung den 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) öffentlich ausgelegt. Zwar werden durch die Landesplanung die Interessen des Städtedreiecks in aller Regel nur mittelbar berührt. Dennoch ist es wichtig, sich zu den eher abstrakten Vorstellungen der Landesplanung möglichst frühzeitig zu äußern, um auch künftig ausreichend Spielraum auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu haben. Im Rat der Bürgermeister verständigten sich die Städte auf die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme zu diesem 2. Entwurf des LEP 2025. Die gemeinsame Stellungnahme wurde anschließend in einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet und mit Schreiben vom 14.11.2013 an das federführende Thüringer Bauministerium gesandt.

Eine erfolgreiche interkommunale Kooperation erfordert die Einbeziehung der Bevölkerung sowie der kommunalpolitisch Verantwortlichen in Diskussions- und Entscheidungsprozesse. Dazu haben die drei Bürgermeister auch im Jahr 2013 eine aktive Kommunikationsstrategie verfolgt. So wurde die Öffentlichkeit über lokale Pressemedien regelmäßig informiert. Als Forum zur Diskussion und Vorbereitung kommunalpolitischer Entscheidungen hat sich – neben dem Rat der Bürgermeister – der Gemeinsame Ausschuss bewährt. Im Jahr 2013 fanden zwei Sitzungen dieses Gremiums statt, und zwar im Juni und im November. Zudem haben die drei Bürgermeister regelmäßig in den zuständigen Gremien der jeweiligen Stadt über Kooperationsaktivitäten informiert und – sofern erforderlich – zur Beschlussfassung vorgelegt.



Jugendliche und Berufseinsteiger wendet, stieß auf ein ungeahnt großes Interesse: Die Stadthalle war restlos belegt. Somit brachte auch die gemeinsame Job-Messe das gewachsene Miteinander der drei Städte zum Ausdruck. Seit Beginn der Kooperation im Jahr 1997 gehört die abgestimmte, integrierte Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten

